

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN



Datum: 18. Juni 2004

Zahl: -2V-BG-3107/8-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umweltinformationsgesetz geändert wird
(UIG-Novelle 2004); Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	05 0 536 - 30205
Fax:	05 0 536 - 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Stubenring 1
1012 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2004, GZ BMFLUW-UW.4.1.9/0006-1/5/2004, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgehalten, dass das Land Kärnten bei der Erarbeitung der österreichischen Position im „Werdungsprozess“ der neuen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG mitgewirkt und Bedenken zu einzelnen Bestimmungen des Richtlinienentwurfes abgegeben hat, die allerdings de facto keinen Niederschlag gefunden haben.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die ursprünglich mit der Kundmachung des UIG 1993 gehegte Befürchtung, dass die Verwaltung im Umweltbereich durch eine übermäßige Anzahl von Anfragen auf Basis des UIG blockiert werden könnte, nicht eingetreten ist. Dies liegt einerseits im geringen Bekanntheitsgrad und der noch geringeren Nutzung des UIG als Informationsquelle durch den Bürger. Untersuchungen aus dem Jahre 1995, also knapp nach intensiver Bewerbung des UIG durch das Bundesministerium, haben gezeigt, dass das UIG einen Bekanntheitsgrad von 13 % und einen Nutzungsgrad der Bevölkerung von 2 % hat. Dies dürfte sich durch die UIG-Novelle 2004, die den Erfordernissen der Anpassung an die Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) und dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen sowie dem Übereinkommen von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) Rechnung trägt, nicht entscheidend ändern.

Vor Aussendung dieses Entwurfes fand am 14.4.2004 eine Sitzung mit Ländervertretern zur Vorbereitung des UIG-Entwurfes statt, an der auch Vertreter des Landes Kärnten teilnahmen. Ein Großteil der hier vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde im Entwurf berücksichtigt, sodass es sich erübrigt, diese nochmals anzuführen.

Bei der Umsetzung der neuen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG durch die Novellierung des Umweltinformationsgesetzes wurden teilweise Begriffsbestimmungen direkt aus der Richtlinie übernommen, die keinen unmittelbaren Bezug zu Österreich haben, wie etwa Küsten- und Meeresgebiete, ebenso wurde der Begriff „Politiken“ übernommen – ein in der EU- Textierung häufig gebrauchter Terminus, der aber in Österreich im Bereich des öffentlichen Rechts nicht gebräuchlich ist.

Ein Bereich, der im Rahmen der Begutachtung anzusprechen ist, ist die verstärkte Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für eine aktive Verbreitung von Umweltinformationen. Diese ist im Entwurf im § 9 „Veröffentlichung von Umweltinformationen“ sowie im § 10 „Koordinierungsstelle für Umweltinformationen“ geregelt. Zu begrüßen ist, dass man sich entschlossen hat, den Umweltdatenkatalog (UDK), ein Metainformationssystem, als unzeitgemäß nicht mehr in die UIG-Novelle 2004 zu übernehmen und auf die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie entsprechend zu reagieren. Dass man sich verstärkt den Anwendungen des Internets bedienen sollte und den Umweltdatenkatalog als ein in keinem Verhältnis zum Aufwand stehendes Metainformationssystem aus der Verwendung nehmen sollte, wurde immer wieder bei Gesprächen von Vertretern des Landes Kärnten mit Verantwortlichen im BMLFUW hingewiesen. Daher ist es erfreulich, dass diesem Ansinnen im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde.

Zu § 10 „Koordinierungsstelle für Umweltinformationen“ ist festzustellen, dass grundsätzlich die Einrichtung einer derartigen Koordinierungsstelle beim Umweltbundesamt begrüßt wird. Seitens des Landes sollte aber klargestellt werden, dass es sich hier um eine Holschuld der Koordinierungsstelle und nicht um eine Bringschuld der informationspflichtigen Stellen, insbesondere konkret den Umweltabteilungen der Länder, handeln kann und das Schwergewicht sicherlich auf Unterstützung und Koordination zwischen den informationspflichtigen Stellen liegt. Die Überlegung des Umweltbundesamtes, dass die Koordinierungsstelle von den informationspflichtigen Stellen in regelmäßigen Abständen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen informiert werden muss, wird strikt abgelehnt, da dies der Zuschiebung der Verantwortlichkeit bei Defiziten in der Datenlage Vorschub leisten würde.

Im Zuge des Aufbaues des Umweltdatenkataloges wurden auf Wunsch des Ministeriums Teilprojektleiter (Inhalt) und Administratoren (EDV) nominiert. In diesem Zusammenhang wäre anzuregen, eine analoge Vorgangsweise nach dem nunmehr ins Auge gefassten System vorzusehen, um einerseits den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 und andererseits auch den Vorgaben des § 10 effizienter entsprechen zu können.

Hinsichtlich der finanzielle Auswirkungen des Entwurfs aus der Vollziehung wird ausgeführt:

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 3/2002, ist die Materie „Umweltinformationsgesetz“ (UIG) der Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik zugewiesen, d.h. die sich auf das Umweltinformationsgesetz beziehenden Anfragen werden von der Abteilung 15 für die zentralen Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung behandelt. Die Erfahrungen mit dem UIG, BGBl. Nr. 495/1993, haben gezeigt, dass es zu keinen nennenswerten finanziellen Mehrbelastungen kommt. Bereits vor Inkrafttreten des UIG wurde der politischen Vorgabe Rechnung getragen und eine transparente offene Umweltinformation seitens der Umweltabteilung gepflogen, die auch die Übermittlung von entsprechenden Materialien an den informationssuchenden Bürger beinhaltete. Nach Inkrafttreten des UIG hat sich durch die normierte Verpflichtung der Informationsübermittlung diesbezüglich nicht viel geändert.

So wie das UIG 1993 sieht auch der § 4 der UIG-Novelle 2004 die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen kann. Eine diesbezügliche Verordnung ist seitens der Bundesregierung bisher nicht ergangen. Um eine einheitliche Vorgangsweise bei Kostenvorschreibungen für die Bereitstellung von Umweltinformationen zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, wenn die Bundesregierung von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

Zusammenfassend kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der durch die Novelle induzierte Mehraufwand in bescheidenen Grenzen halten wird, wenn nicht eine Verpflichtung zur Bedienung der zentralen „Koordinierungsstelle für Umweltinformation“ mit Daten Eingang in die Beschlussfassung findet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA

